

117. Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschußgesetzes umfaßt nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Weischlaf beschränkt. Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Weischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechtes, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Weischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Großer Senat für Strafsachen. Beschl. v. 9. Dezember 1936.  
G. S. St. 4/36 — 1 D 365/36 u. 1 D 373/36.

I. Landgerichte Gießen und Dortmund.

Gründe:

Der erste Straffenat hat in zwei bei ihm anhängigen Strafsachen auf Antrag des Oberreichsanwalts dem Großen Senat gemäß dem § 137 Abs. 2 G. V. G. die Rechtsfrage zur Entscheidung überwiesen.

ob unter dem Begriff Geschlechtsverkehr i. S. des § 11 der ersten W.D. z. Ausf. des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) nur der Weischlaf oder auch beischlafähnliche oder überhaupt schon unzüchtige Handlungen zu verstehen sind.

Die Vorschrift des § 2 des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, die den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, hat der § 11 der ersten Ausf.W.D. erläutert, danach ist außerehelicher Verkehr nur der Geschlechtsverkehr. Was unter Geschlechtsverkehr zu verstehen ist, ist der Auslegung überlassen worden.

Geschlechtsverkehr ist nicht mit der Vornahme von unzüchtigen Handlungen gleichzusetzen. Hätte der Gesetzgeber das ganze Gebiet der unzüchtigen Handlungen erfassen wollen, so würde er das durch die Wahl dieses in der Gesetzgebung seit langem verwendeten und durch die Rechtsprechung genau umgrenzten Begriffes zum Ausdruck gebracht haben. Unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen überdies in erheblichem Umfang auch rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur, die nicht als Geschlechtsverkehr bezeichnet werden können.

Im übrigen ist bei der Auslegung des § 2 von der Gesamtheit des Gesetzes auszugehen. In dem Verbot der Eheschließung (§ 1) und dem Beschäftigungsverbot (§ 3) tritt klar hervor, daß der Gesetzgeber die Heimerhaltung des deutschen Blutes durch allgemeine, von den besonderen Umständen des Einzelfalles unabhängige Vorschriften sichern will. Das Eheverbot gilt auch da, wo nach der Persönlichkeit der Beteiligten jede Nachkommenschaft ausgeschlossen ist; das Beschäftigungsverbot greift auch dann durch, wenn im Einzelfalle von den jüdischen Haushaltsangehörigen, etwa wegen ihres Alters oder wegen Krankheit, keine geschlechtlichen Verfehlungen zu erwarten sind. Schon der Vergleich mit diesen Vorschriften führt dazu, daß die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. Einer solchen Begrenzung, die das Wort „Geschlechtsverkehr“ mit dem Ausdruck „Weischlaf“ gleichsetzen würde, steht ferner entgegen, daß sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweischwierigkeiten stellen und zu Erörterungen über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist

aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen — Handlungen und Duldungen — zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will.